**Bekanntgabe**

**gemäß § 5 Abs. 2**

**des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des unter dem Aktenzeichen BI-60 - 2022 – 31307 geführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Be- und Entladung von Stoffen und Gemischen (Errichtung einer Flüssiggasanlage zur Lagerung, Be- und Entladung von Propan nach DIN 51622 mit einem Fassungsvermögen > 30 t < 200 t als Nebenanlage durch die Fa. RHI Urmitz AG & Co. KG

**Antragstellerin**: RHI Urmitz AG & Co. KG, Rheinau 38, 56218 Mülheim-Kärlich

**Standort:** Gemarkung Mülheim, Flur 2, Flurstück 21/19

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 9.1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens (Anlage zur Lagerung, Be- und Entladung von entzündbaren Gasen mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen, hier Propan mit einem Fassungsvermögen von 47 t) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:**

Die Firma RHI Urmitz AG & Ko. KG bietet Feuerfestprodukte für unterschiedliche Industriezweige an und betreibt zu diesem Zwecke Tunnelöfen. Zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit ist in Ergänzung zur bestehenden Erdgasversorgung die Errichtung und der Betrieb einer Flüssiggasanlage beabsichtigt, um bei unzureichender oder ausbleibender Erdgasversorgung die Verbrauchsanlagen in Form der am Standort befindlichen Tunnelöfen ersatzweise mit Energie zu versorgen und so die Erfüllung der Lieferaufträge zu gewährleisten. Die Flüssiggaslagerbehälteranlage, ein erdreicheingebetteter Druckbehälter 100 m³ im Sinne der Druckgeräterichtlinie mit aufgesetztem Domschacht, ist mittels Spannbändern an einer unterseitig angebrachten Betonplatte mit 1,3-facher Sicherheit und damit gem. TRBS 3146 gegen Auftrieb gesichert. Der von der Errichtung betroffene Bereich des Betriebsgeländes liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet und ist bereits industriell überformt, sodass sich keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben. Durch das Vorhaben werden keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete tangiert, Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind mithin nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 09.11.2022

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig

Landrat